

Pommersche Evangelische Kirche

Orientierung für die Arbeitszeitberechnung bei hauptberuflichen Kirchenmusikern

Vom 10. September 1993 (Abl. S. 128)

1. Vorbemerkung

Gesamtdauer eines Dienstes besteht aus

- der tatsächlichen Dauer
- der musikalischen Dauer
- der organisatorischen Vorbereitung

Eine tägliche Orgelübzeit von 2 Stunden = 10 Stunden pro Woche bei B-Kirchenmusikern, von 12 Stunden pro Woche bei A-Kirchenmusikern muss jeder hauptberuflichen kirchenmusikalischen Tätigkeit zugrunde gelegt werden, auch bei Teilzeitstellen. Darin ist die spezielle Vorbereitung der Gottesdienste nicht enthalten.

2. Orgeldienste

Als Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme sind im einzelnen anzusetzen – einschließlich Vorbereitungs- und Übungszeit- für jeweils einen

Gottesdienst mit Predigt und Abendmahl oder	
Predigtgottesdienst mit Abendmahl im Anschluss	3,5 Stunden
Predigtgottesdienst oder selbständiger Abendmahlsgottesdienst	2,75 Stunden
Kindergottesdienst, Andachten und sonstige Veranstaltungen	1,5 Stunden
Trauungsgottesdienst, selbständiger Taufgottesdienst,	
Bestattungsgottesdienst	2,0 Stunden

3. Chordienste u.a.

Probe mit Chor oder Instrumentalkreis bei mindestens 90 Minuten Dauer (einschließlich öffentlichem Chordienst gemäß örtlicher Dienstanweisung)	6,0 Stunden
Probe mit Chor oder Instrumentalkreis bei kürzerer Dauer (einschließlich öffentlicher Chordienst gemäß örtlicher Dienstanweisung)	3,0 Stunden

4. Eigene Konzerte jeder Art

(Orgeldienste, Konzerte/Aufführungen mit Gemeindegruppen, Oratorien, etc.)

4.1. pro Konzert 15-30 Stunden

Die Arbeitszeit der einzelnen Konzerte eines Jahres werden addiert und auf den Wochendurchschnitt (46 Arbeitswochen) umgerechnet.

4.2. größere Aufführungen im Sonntagsgottesdienst 7,5-15 Stunden

In diesen Pauschalansätzen sind die zusätzlichen organisatorischen und musikalischen Vorbereitungen enthalten. Die tatsächlichen musikalischen Vorbereitungszeiten sind bei

größeren Aufführungen aber erheblich höher als der Durchschnittsansatz 4. Auch erfordert das Konzert o.ä. eine besonderes Maß an Korrespondenz und Öffentlichkeitsarbeit. Bei Kirchenmusikerstellen mit besonderen Gegebenheiten (z.B. historische Orgel-Vorführungen) sind entsprechende Arbeitszeiten zu berücksichtigen.

5. Pflege und Instandhaltung der Instrumente

sind ebenfalls in der Arbeitszeit zu berücksichtigen.

6. Schlussbemerkungen:

Bei Teilzeitstellen ist auf die Verteilung der Dienste auf bestimmte Wochentage bzw. Tageszeiten zu achten, da der andere Prozentteil gegebenenfalls an anderer Arbeitsstelle hinzuverdient werden muss (Beispiel: der Organist ist Montag bis Mittwoch nicht verfügbar).